

30.06.98**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A****zu Punkt**der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs-
zahlungs-Verordnung**A****1. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat,**

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) Absatz 1 Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

'Ausgleichszahlungen, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen, werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zum 15. Mai des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, bei der Landesstelle eingegangen sein, in deren Bereich der landwirtschaftliche Betrieb seinen Sitz hat. Hat ein landwirtschaftlicher Betrieb nur eine landwirtschaftliche Betriebsstätte, so ist Betriebssitz der Ort der Betriebsstätte; bei mehreren landwirtschaftlichen Betriebsstätten ist der Betriebssitz der Ort, an dem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird. Bei mehreren landwirtschaftlichen Betriebsstätten ist der maßgebliche Betriebssitz der Ort, an dem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird.' "

Ausgeliefert am 30. JUNI 1998

Begründung:

Nach der derzeitigen Fassung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung ist der maßgebliche Betriebssitz der Ort der Einkommensteuerveranlagung. Diese generelle Festlegung macht aber nur Sinn bei mehreren, über verschiedene Länder verstreute Betriebsstätten. Für die Fälle mit nur einem Betriebssitz, aber einem davon abweichenden Ort der Einkommensteuerveranlagung soll die Antragstellung bei der für den einzigen Betriebssitz zuständigen Stelle verbleiben. Dies führt zu Arbeitseinsparungen, sowohl für die Antragsteller, die ansonsten einen zweiten Antrag im Land der Flächenbelegenheit für die Ausgleichszulage und/oder für die Zahlungen nach der Verordnung 2078/92 stellen müßten, als auch für die Verwaltungsbehörden, weil der länderweite Abgleich der Flächen und die Amtshilfe bei örtlichen Kontrollen dieser Fälle entfallen könnten.

B

2. Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für den Geltungsbereich der Tierprämien analoge Regelungen vorzulegen.